

# Handbuch

## COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Taborstraße 1-3, 1020 Wien

+43 1 71100-0

[oea@bma.gv.at](mailto:oea@bma.gv.at)

[bma.gv.at](http://bma.gv.at)

Gesamtumsetzung:

Bundesministerium für Arbeit

Stand: 16. August 2021

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an

[oea@bma.gv.at](mailto:oea@bma.gv.at).

## Inhalt

<b>Impressum</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung</b> .....	<b>4</b>
Vorwort.....	4
Einleitung.....	5
Was passiert, wenn ich in Österreich Urlaub mache und in Österreich an COVID-19 erkrankte oder ein Infektionsverdacht besteht?.....	5
Kann ich einen Urlaub in einem anderen Land verbringen?.....	6
Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und nach der Rückkehr in Österreich an COVID-19 erkrankte oder ein Infektionsverdacht auftaucht?.....	9
Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und dort an COVID-19 erkrankte, sodass ich nicht rechtzeitig nach Österreich zurückkehren und meine Arbeit antreten kann? .....	9
Was passiert, wenn ich in einem Land/Gebiet erkrankte oder unter Quarantäne gestellt werde, das nicht in der Anlage 1 der Einreiseverordnung aufgelistet ist? .....	10
Was passiert, wenn ich aus einem Land(Gebiet), das derzeit in Anlage 1 der Einreiseverordnung aufgelistet ist, vom Urlaub zurückkehre?.....	11
Was passiert, wenn ich aus einem Land/Gebiet, für das Beschränkungen bei der Einreise nach Österreich bestehen (nicht in Anlage 1 der Einreiseverordnung aufgelistetem Land), zurückkehre? Muss ich mich in Heimquarantäne begeben?.....	13
Was passiert, wenn ich in einem Land auf Urlaub bin, für das während des Urlaubs eine Reisewarnung (Stufe 5 oder 6) oder ein Sicherheitsrisiko der Stufe 4 ausgesprochen wird und in der Folge auch Einreisebeschränkungen bei der Wiedereinreise nach Österreich verhängt werden? .....	15
Welche Regelungen gelten für mitreisende Kinder? .....	16
Muss ich meinem Arbeitgeber mitteilen, wohin ich auf Urlaub fahre, oder muss ich eine Frage meines Arbeitgebers nach meinem Urlaubsort wahrheitsgemäß beantworten?.....	17

# COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung

## Vorwort

Durch das Fortschreiten der Impfungen und die hohe Testbereitschaft der Bevölkerung können wir uns darauf freuen, wieder weitgehend normale Urlaube verbringen zu können. Vor allem nach den vergangenen Monaten mit all den Herausforderungen aufgrund der Pandemiesituation sehnen sich viele Familien, Schüler, Studierenden, Beschäftigte und Selbstständige nach einem Erholungsurlaub in den Sommermonaten.



Urlaub in Österreich bietet auch heuer wieder die Möglichkeit, einen möglichst sicheren Urlaub verbringen zu können. Trotzdem wollen einige Menschen verständlicherweise wieder ins Ausland verreisen. Dabei stellt sich in jedem Falle die Frage, was passiert, wenn man plötzlich an COVID-19 erkrankt und ob das Entgelt durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin in diesem Fall fortgezahlt wird.

Dieses Handbuch dient als Hilfestellung bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen rund um den Urlaub im Inland und Ausland.

Ihr  
Martin Kocher

## Einleitung

Wer freut sich nicht auf einen entspannten Urlaub im In- oder Ausland? Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation ist es umso wichtiger, sich vorab über Ein- und Ausreisebestimmungen Gedanken zu machen sowie auch über die Auswirkungen einer möglichen Infektion mit dem COVID-19-Virus.

Dieses Handbuch soll Sie daher bei Ihrer Urlaubsplanung unterstützen und deckt die wichtigsten Fragen zum Thema „Urlaub und Entgeltfortzahlung“ ab. Da sich die COVID-Bestimmungen je nach dem Stand der Pandemiesituation ändern, wird auch dieses Handbuch laufend aktualisiert und an neue Regelungen angepasst werden.

Falls Sie Fragen zum **Grünen Pass** haben, empfehlen wir Ihnen in die FAQ auf der Webseite des Sozialministerium zu blicken:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-Gruener-Pass.html>

## Was passiert, wenn ich in Österreich Urlaub mache und in Österreich an COVID-19 erkrankte oder ein Infektionsverdacht besteht?

Die Gesundheitsbehörde verfügt mit Bescheid eine **behördliche Absonderung** nach dem Epidemiegesetz. Diese stellt eine **gerechtfertigte Dienstverhinderung** dar. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin muss den Arbeitgeber informieren. Das **übliche Entgelt** ist nach den Regeln des Epidemiegesetzes weiterzuzahlen, der Arbeitgeber hat einen Ersatzanspruch gegenüber dem Staat (§ 32 Epidemiegesetz).

Eine ordnungsgemäß zustande gekommene Urlaubsvereinbarung bindet beide Vertragsparteien. Sollte die behördliche Absonderung wegen Infektionsverdacht oder Erkrankung an COVID-19 vor Urlaubsantritt erfolgen und sich mit dem geplanten Urlaub zeitlich überschneiden, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer von dem noch nicht angetretenen Urlaub einseitig **zurücktreten**. Nach dem Urlaubsgesetz ist eine Urlaubsvereinbarung für Zeiten einer gerechtfertigten Dienstverhinderung nicht zulässig.

Grundsätzlich berechtigt auch eine behördliche Absonderung nach Antritt des Urlaubs die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zum Rücktritt vom Urlaub, da davon auszugehen ist, dass die mit einer behördlichen Absonderung verbundenen Auflagen dem Erholungszweck des Urlaubs entgegenstehen bzw. es an einem erholsamen und frei gewählten Umfeld fehlt.

Eine Erkrankung an COVID-19 unterbricht jedenfalls den Urlaub, wenn sie länger als 3 Kalendertage dauert (§ 5 Urlaubsgesetz)

Ein Urlaubsabbruch kann jederzeit im Einvernehmen mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber erfolgen. Es sollte daher grundsätzlich versucht werden, einen Rücktritt von der Urlaubsvereinbarung bzw. die vorzeitige Beendigung des Urlaubs mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

## Kann ich einen Urlaub in einem anderen Land verbringen?

Ja, ein Urlaub im Ausland ist grundsätzlich möglich. Das Außen- und Gesundheitsministerium passen in gemeinsamer Abstimmung laufend die Reisewarnungen und Reisebeschränkungen an, die es jedenfalls zu beachten gilt.

Ob und unter welchen Bedingungen eine Einreise in das Urlaubsland möglich ist, bestimmt sich nach dessen Regelungen.

Für die **Rückreise nach Österreich** bei der Rückkehr aus dem Urlaub ist nach der so genannten „Einreiseverordnung“ des Gesundheitsministers **jedenfalls**

- der **Nachweis über eine Impfung gegen COVID-19 oder**
- **ein negatives Testergebnis auf COVID-19 oder**
- **ein Nachweis über die Genesung**

**notwendig (3-G-Nachweis bzw. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr).**

Welche **weiteren Maßnahmen zusätzlich** erforderlich sind, hängt davon ab, ob in den **letzten 10 Tagen** der Urlaub nach der Kategorisierung der „Einreiseverordnung“ (aus epidemiologischer Sicht)

- in einem **Staat oder Gebiet mit geringem epidemiologischem Risiko** (diese werden in **Anlage 1** der Einreiseverordnung aufgelistet), oder
- in einem **Virusvariantengebiet oder -Staat** (diese werden in **Anlage 2** der Einreiseverordnung aufgelistet) oder
- in einem **sonstigen Staat und Gebiet** (das sind jene Staaten/Gebiete, die nicht in Anlage 1 oder 2 der Einreiseverordnung aufgelistet sind)

verbracht wurde.

Zu **Staaten/Gebiete mit geringem epidemiologischem Risiko** (Anlage 1 Staaten) gehören (Stand: 16. August 2021):

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Für diese Länder gilt nach der Einschätzung des Außenministeriums aktuell (Stand: 16. August 2021) **keine Reisewarnung** (der Stufe 5 oder 6).

Zu den **Virusvariantengebieten- und Staaten** (Anlage 2) gehören (Stand: 16. August 2021):

Brasilien, Eswatini, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Simbabwe, Uruguay.

Für **Virusvariantengebiete- und Staaten** besteht nach der Einschätzung des Außenministeriums eine **Reisewarnung** der Stufe 5 oder 6.

**Sonstige Staaten/Gebiete** sind alle Staaten/Gebiete, die nicht in Anlage 1 oder 2 der Einreiseverordnung gelistet sind. **Achtung:** Bei Rückreise aus einem **Virusvariantengebiet- oder Staat oder einem sonstigen Staat/Gebiet** muss jede nach Österreich einreisende Person vor der Rückreise nach Österreich eine Registrierung zur **Pre-Travel-Clearance** (elektronische Registrierung der persönlichen Daten und Reisedaten) ausfüllen. Über das

Pre-Travel-Clearance-Formular darf man sich frühestens 72 Stunden vor der geplanten Einreise nach Österreich registrieren.

Bei Rückreise aus einem **Staat mit geringem epidemiologischem Risiko entfällt** die Registrierung zur Pre-Travel-Clearance, wenn bei Einreise ein 3-G-Nachweis vorgelegt wird. Nur bei Fehlen eines 3-G-Nachweise ist eine elektronische Registrierung vor der Einreise vorzunehmen.

#### **Verhaltenstipps im Sinne der Eigenverantwortung:**

- sich vor der Reise über die Pandemiesituation im Urlaubsland **informieren**
- die **Verhaltensregeln** kennen und
- sich während des Urlaubs **darin halten**.

#### **Tipp:**

Wichtige Informationen sind auf der Website des Außenministeriums zu finden, das mit seinen Reisewarnungen und Sicherheitshinweisen aktuell über die Situation informiert und Empfehlungen ausspricht ([www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at)).

Einreiseverordnung des Gesundheitsministers samt Anlagen (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 - COVID-19-Einreiseverordnung) <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

FAQ Reisen und Tourismus <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-Einreise-nach-Oesterreich.html>

Auch die Website der Europäischen Kommission <https://reopen.europa.eu/de> bietet nützliche Informationen.



## Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und nach der Rückkehr in Österreich an COVID-19 erkrankte oder ein Infektionsverdacht auftaucht?

Zurück in Österreich ist unverzüglich die Gesundheitshotline 1450 oder die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) zu informieren, damit im Falle einer COVID-19-Infektion die behördliche Absonderung verfügt werden kann.

Es gelten die Regeln des Epidemiegesetzes, d.h. bei einer durch Bescheid erfolgten behördlichen Absonderung durch die österreichischen Behörden wegen Erkrankung an COVID-19 (oder wegen Verdachts auf Erkrankung an COVID-19) wird das Entgelt für die Dauer der behördlichen Absonderung durch den Arbeitgeber weiterbezahlt, unabhängig davon, wo man zuvor seinen Urlaub verbracht hat. Der Arbeitgeber hat einen Ersatzanspruch für das fortgezahlte Entgelt gegenüber dem Staat (§ 32 Epidemiegesetz).

### Verhaltenstipp:

- Unverzüglich die Gesundheitshotline 1450 anrufen oder die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) verständigen.

## Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und dort an COVID-19 erkrankte, sodass ich nicht rechtzeitig nach Österreich zurückkehren und meine Arbeit antreten kann?

Im Ausland kommen die Regeln des österreichischen Epidemiegesetzes nicht zur Anwendung. Diese Fragen sind nach den bestehenden Regeln des österreichischen Arbeitsrechts für Erkrankungen zu beurteilen:

Eine Erkrankung an COVID-19 unterbricht jedenfalls den Urlaub, wenn sie länger als 3 Kalendertage dauert (§ 5 Urlaubsgesetz).

Wie bei jeder anderen Erkrankung besteht auch bei einer Erkrankung an COVID-19 ein **Entgeltfortzahlungsanspruch** gegenüber dem Arbeitgeber, **außer** die Erkrankung wurde **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt.

### Beispiele, wann grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt:

- Reisen in ein **nicht in Anlage 1** der Einreiseverordnung aufgelistetes Land
- Feiern einer Party unter Missachtung aller Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen
- Gemeinsames Trinken aus Gefäßen und gemeinsamer Gebrauch von Strohhalm

#### **Verhaltenstipps um sich vor einer Erkrankung zu schützen:**

- Abstandsregelungen vor Ort einhalten.
- Mund-Nasen-Schutz/Atemschutzmasken (z.B. FFP2) wie vorgeschrieben tragen.
- Regelmäßig Hände waschen.

#### **Verhaltenstipp bei Erkrankung:**

Die allgemeinen Regeln wie bei sonstigen Erkrankungen einhalten:

- unverzüglich Arbeitgeber verständigen,
- ärztliche Bestätigung auf Verlangen des Arbeitgebers vorlegen.

Zurück in Österreich ist unverzüglich die Gesundheitshotline 1450 oder die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) verständigen zu informieren, damit die behördliche Absonderung verfügt werden kann. Es gelten die Regeln des Epidemiegesetzes.

### **Was passiert, wenn ich in einem Land/Gebiet erkrankte oder unter Quarantäne gestellt werde, das nicht in der Anlage 1 der Einreiseverordnung aufgelistet ist?**

In beiden Fällen **liegt hier das Risiko beim Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin**, wie das auch schon vor COVID-19 der Fall war. Dadurch, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin in ein Land reist, das nicht in der Anlage 1 der Einreiseverordnung aufgelistet ist, hat er bzw. sie die Dienstverhinderung (= den nicht rechtzeitigen Antritt der Arbeit) grob fahrlässig verursacht.

Es besteht daher **weder im Fall einer Erkrankung mit dem Coronavirus noch im Fall einer behördlich verfügten Absonderung** im Ausland, die zur verspäteten Rückkehr nach Österreich führt, ein **Anspruch auf Entgeltfortzahlung** gegenüber dem Arbeitgeber.

Auch hier liegt grundsätzlich kein Entlassungsgrund vor.

### **Verhaltenstipp:**

- **Vor** dem Urlaub prüfen, welche Länder/Gebiete in der Anlage 1 der Einreiseverordnung gelistet sind.
- Der Arbeitgeber ist unverzüglich über die Dienstverhinderung zu informieren! Das unbegründete Fernbleiben von der Arbeit, ohne die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber zu informieren, würde nämlich eine Entlassung rechtfertigen.

## **Was passiert, wenn ich aus einem Land(Gebiet), das derzeit in Anlage 1 der Einreiseverordnung aufgelistet ist, vom Urlaub zurückkehre?**

In der Anlage 1 sind derzeit folgenden Staaten/Gebiete gelistet (Stand: 8. Juli 2021):

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

**Achtung:** Eine Einreise aus einem Staat/Gebiet der Anlage 1 liegt nur dann vor, wenn man sich die letzten **10 Tage** ausschließlich in Österreich oder in einem der oben angeführten Länder/Gebiete aufgehalten hat.

### **3-G-Nachweis – keine Quarantäne**

Für die Rückreise nach Österreich ist ein aktueller **3-G-Nachweis erforderlich** = Nachweis, dass man gegen COVID 19 **geimpft** ist, „**negativ**“ **getestet** wurde oder von COVID-19 **genesen** ist. **Eine Quarantäne ist nicht erforderlich.**

### **Impfung - Impfnachweis:**

Für Personen, die mit einem von der Europäischen Arzneimittelagentur (European Medicines Agency – EMA) zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten die folgenden Regelungen:

- Die **Erstimpfung** gilt **ab dem 22. Tag** nach dem 1. Stich für **maximal 90 Tage** ab dem Zeitpunkt der Impfung.
- Die **Zweitimpfung** verlängert den Gültigkeitszeitraum bis **270 Tage** nach dem 2. Stich).
- Bei Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist gilt diese ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung als Impfnachweis.

Als Impf-Nachweis zählt ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Dokument (z.B. gelber Impfpass) über eine Impfung mit einem Impfstoff, der von der EMA zugelassen wurde.

#### **Testung - Testnachweis:**

Bei Rückreise ist ein molekularbiologischer Test (nicht älter als 72 Stunden) oder Antigen-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder Antigentest zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (nicht älter als 24 Stunden) mit negativem Ergebnis auf SARS-CoV-2 vorzuweisen.

#### **Genesung - Nachweis der Genesung:**

Genesene Personen sind nach Ablauf der Infektion für 180 Tage von der Testpflicht befreit. Als Nachweise der Genesung gilt z.B. eine ärztliche oder behördliche Bestätigung (z.B. Absonderungsbescheid) in deutscher oder englischer Sprache über eine überstandene Infektion. Dem Genesungszertifikat ist ein Nachweis über neutralisierende Antikörper gleichgestellt, der bei Einreise maximal 90 Tage alt sein darf.

**Kann keiner dieser Nachweise vorgelegt werden** (kein 3-G Nachweis möglich), ist eine Registrierung vorzunehmen und jedenfalls **binnen 24 Stunden nach der Einreise ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder Antigentest zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird durchzuführen**. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

## Was passiert, wenn ich aus einem Land/Gebiet, für das Beschränkungen bei der Einreise nach Österreich bestehen (nicht in Anlage 1 der Einreiseverordnung aufgelistetem Land), zurückkehre? Muss ich mich in Heimquarantäne begeben?

Die Rückreise aus einem **Virusvariantengebiet- oder Staat** (Stand: 8. Juli 2021): Botsuana, Brasilien, Eswatini, Indien, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Nepal, Russland, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Uruguay, Vereinigtes Königreich) ist für Österreicherinnen und Österreicher und EU-Bürgerinnen und Bürger nur mit einem **negativen molekularbiologischen Testergebnis** (z.B. PCR, nicht Antigen-Test) oder einem ärztlichen Zeugnis darüber möglich. Das ärztliche Zeugnis hat der Anlage A oder B der Einreise-VO zu entsprechen. Die Testpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Menschen. Dies wird von den Gesundheitsbehörden kontrolliert.

**Zusätzlich** ist eine Registrierung bei Rückreise vorzunehmen und unverzüglich eine **zehntägige Quarantäne** anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 frühestens am 5. Tag nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Bei der Rückreise nach Österreich aus **sonstigen Staaten/Gebieten**, die nicht in den Anlagen 1 oder 2 gelistet sind, ist folgendes zu beachten:

- **Geimpfte Personen:** Bei der Rückreise muss ein gültiger Impfnachweis oder ein gültiges Impfbuch mitgeführt werden. Eine Registrierung ist vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein Test durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Die Quarantäne- und Registrierungspflicht entfällt für Personen, die vor mehr als 21 Tagen mit einem Einmalimpfstoff geimpft wurden und für Personen, die bereits die Zweitimpfung mit einem Impfstoff, bei denen zwei Impfungen zur Vollimmunisierung erforderlich sind, hinter sich haben, sofern seit der Zweitimpfung 14 Tage verstrichen sind.
- **Genesene und nur getestete Personen:** Bei der Rückreise nach Österreich ist ein 3-G-Nachweis mitzuführen und eine Registrierung vorzunehmen, zusätzlich ist eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Frühestens am 5. Tag nach der Einreise - der Einreisetag gilt als Tag „null“ - kann ein molekularbiologischer Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder Antigentest zur Eigenanwendung, der in einem

behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird, durchgeführt werden. Ist dessen Ergebnis negativ, kann die Quarantäne frühzeitig beendet werden. War die Person in den letzten 10 Tagen vor der Rückreise sowohl in einem Virusvariantengebiet oder -staat und auch in einem sonstigen Staat/Gebiet aufhältig, finden bei der Rückreise die Regelungen für die Rückreise aus einem Virusvariantengebiet- oder Staat Anwendung.

**Minderjährige zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten 18. Lebensjahr,** die ohne eigenen 3-G-Nachweis in Begleitung von geimpften Personen reisen, haben bei Rückreise nach Österreich keine Quarantäne anzutreten (und ist auch keine Registrierung bei der Rückreise vorzunehmen).

**Tipp:**

Einreiseverordnung des Gesundheitsministers samt Anlagen (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 - COVID-19-Einreiseverordnung) <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Diese Verordnung enthält auch Vorlagen für das ärztliche Zeugnis in deutscher bzw. englischer Sprache (Anlagen A und B) und der Bestätigung der Quarantäneverpflichtung:

Für die Heimquarantäne gibt es jedenfalls weder einen Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz noch einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, wenn diese Beschränkung auch bei der Ausreise schon bestanden hat.

Der Grund dafür liegt darin, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin bereits bei Antritt der Auslandsreise wissen musste, dass er bzw. sie mit diesen Einreisebeschränkungen konfrontiert sein wird.

**Verhaltenstipp:**

- Sich vor der Reise über Reisebeschränkungen informieren.

- Wenn in der Folge in Österreich der Verdacht einer Erkrankung auftritt, gelten die normalen Regeln wie auch sonst bei einer COVID-19-Erkrankung oder einem Erkrankungsverdacht: 1450 informieren, Testung, behördliche Absonderung, Erstattungsanspruch nach Epidemiegesetz.

## Was passiert, wenn ich in einem Land auf Urlaub bin, für das während des Urlaubs eine Reisewarnung (Stufe 5 oder 6) oder ein Sicherheitsrisiko der Stufe 4 ausgesprochen wird und in der Folge auch Einreisebeschränkungen bei der Wiedereinreise nach Österreich verhängt werden?

Erfolgt während des Urlaubs eine Reisewarnung (Stufe 5 oder 6) oder eine Einstufung auf der Stufe 4 für das Urlaubsland, so können sich auch die Einreisebeschränkungen nach der Einreiseverordnung des Gesundheitsministers nach Österreich verschärfen, dh. dass das Land nicht mehr in Anlage 1 gelistet wird.

Solange trotz (partieller) Reisewarnung (Stufe 5 oder 6) oder Einstufung auf der Stufe 4 das betreffende Land in der Anlage 1 gelistet bleibt, ändert sich nichts an den Einreisebedingungen.

**Fällt** das Land aber **aus der Anlage 1** heraus, kommen bei der Rückreise nach Österreich – je nach der nunmehrigen Einstufung dieses Gebiets/Staates - die zuvor dargestellten Regelungen für die Rückreise aus einem sonstigen Staat/Gebiet oder einem Virusvariantengebiet- oder Staat zur Anwendung. Kann dadurch der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin die Arbeit nicht rechtzeitig antreten, besteht für diese Zeit weder ein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber noch ein Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz.

Der Grund dafür liegt darin, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin derzeit nicht darauf vertrauen kann, dass die Pandemiesituation stabil ist und daher keine neuen Einreisebeschränkungen eintreten werden. Die bestehenden Sicherheitsstufen in einzelnen Ländern werden durch das Außenministerium laufend überprüft und der aktuellen Situation angepasst. Auch die Einreiseverordnung des Gesundheitsministeriums wird laufend überprüft bzw. entsprechend dem epidemiologischen Geschehen aktualisiert.

**Achtung:** Für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Streichung eines Staates oder Gebietes aus der Anlage 1 bereits in diesem Staat oder Gebiet aufgehalten haben, gelten für einen Zeitraum von **fünf Tagen** nach der Streichung die zuvor dargestellten Regeln für die Rückreise aus einem sonstigen Staat/Gebiet mit Ausnahme der Verpflichtung zum Antritt einer Quarantäne.

**Verhaltenstipp:**

- Sich **vor** und **während** der Reise über Reisebeschränkungen informieren.
- Wenn in der Folge in Österreich der Verdacht einer Erkrankung auftritt, gelten die normalen Regeln wie auch sonst bei einer COVID-19-Erkrankung oder einem Erkrankungsverdacht: 1450 informieren, Testung, behördliche Absonderung, Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz.

## Welche Regelungen gelten für mitreisende Kinder?

Die Regelungen der Einreiseverordnung gelten grundsätzlich auch für Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für **mitreisende Minderjährige** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten jedoch Erleichterungen:

- Mitreisende Kinder **bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr** sind von der Verpflichtung zur Testung im Zuge der Rückreise ausgenommen. Im Übrigen gelten für sie die **gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen** wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen. Im Falle einer Quarantäne des Kindes gilt diese als beendet, wenn die allfällige Quarantäne des begleitenden Erwachsenen zu Ende ist.
- Mitreisende Minderjährige **zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die** ohne Impf- oder Genesungsnachweis mit Erwachsenen, die über einen Impfnachweis verfügen, in das Urlaubsland einreisen, haben bei **Rückreise aus sonstigen Staaten/Gebieten** ein negatives Testergebnis mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Ist das nicht möglich, ist binnen 24 Stunden nach der Einreise ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen. Eine Registrierung bei Rückreise ist nicht vorzunehmen, eine Quarantäne ist nicht anzutreten.



- Bei Rückreise aus einem Virusvariantenstaat ist vom Kind (gleich wie beim Erwachsenen) ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests oder ein ärztliches Zeugnis über ein solches mitzuführen, eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne. Von dieser kann sich das Kind ab dem 5. Tag ab Einreise durch einen negativen SARS-CoV-2 Test freibeweisen.

Für **alleinreisende Kinder** gelten die regulären Einreisebestimmungen wie für Erwachsene.

### **Muss ich meinem Arbeitgeber mitteilen, wohin ich auf Urlaub fahre, oder muss ich eine Frage meines Arbeitgebers nach meinem Urlaubsort wahrheitsgemäß beantworten?**

Der Urlaub gehört zur privaten Lebensgestaltung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin, sodass **keine Verpflichtung** besteht, dem Arbeitgeber von sich aus mitzuteilen, wohin man auf Urlaub fährt.

Auf Grund der aktuellen Pandemiesituation muss aber der Arbeitgeber die Möglichkeit haben, im Betrieb geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Dazu kann es notwendig sein, auf Nachfrage auch das Urlaubsland bekanntzugeben.

